

02.10.2026

DGB-Analyse zu den geplanten Kürzungen beim Wohngeld

Diese Kürzungen plant die Bundesregierung

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 6.7.2026 massive Einschnitte beim Wohngeld beschlossen. So soll

- die Anpassung an die Miet- und Preisentwicklung („Dynamisierung“) zum 1.1.2027 entfallen,
- die Heizkostenkomponente halbiert werden und
- Einkommen stärker leistungsmindernd auf den Wohngeldanspruch angerechnet werden.¹

Aussetzen der Dynamisierung im Jahr 2027²

Derzeit ist gesetzlich geregelt, dass die Werte des Wohngeldes alle zwei Jahre (zuletzt zum 1.1.2025) entsprechend der Miet- und Preisentwicklung fortgeschrieben werden (Dynamisierung). „Ziel dieser Vorgehensweise ist der Ausgleich für die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus sowie für die allgemeine Mietpreisentwicklung, damit das nach Abzug der Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt.“³

Die Anpassung zum 1.1.2027 soll nun jedoch ausgesetzt werden.

Die Aussetzung führt zu drei negativen Auswirkungen:

- (1) Es kommt zu einem realen Wertverlust der Wohngeld-Zahlung.
- (2) Bei nominell in 2027 steigenden Einkommen sinkt der einkommensabhängige Wohngeldanspruch – ein spiegelbildlicher Effekt zur kalten Progression bei der Steuer.
- (3) Beim Wohngeld gelten Obergrenzen für die sogenannte „berücksichtigungsfähige Miete“. Das ist der Maximalwert, der in die Wohngeldformel und Wohngeldberechnung eingeht. Wird dieser Wert nicht fortgeschrieben, geht bei real weiter steigenden Mieten ein kleinerer Teil der individuell zu zahlenden Miete in die Berechnung ein.

Die letzte Dynamisierung zum 1.1.2025 brachte im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte ein Plus von 30 Euro monatlich. Single-Haushalte bekamen 26 Euro mehr, Vierpersonenhaushalte 41 Euro.⁴

Halbierung der Heizkostenkomponente⁵

Nach geltendem Recht wird bei der Wohngeldberechnung die Bruttokaltmiete um eine

¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

² Vgl. § 43 Abs. 11 neu WoGG, Referentenentwurf (RefE)

³ Bundesregierung: Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes, 2024, S. 8

⁴ Simulationsrechnung des IW Köln. Vgl. Bundesregierung: Wohngeld- und Mietenbericht 2024, Oktober 2025

⁵ Vgl. § 12 Abs. 6 neu WoGG RefE

„Heizkostenkomponente“ erhöht. Diese ist nach der Haushaltsgröße gestaffelt. Durch die Heizkostenkomponente steigt die maßgebliche Gesamtmiete – und in der Folge der Wohngeldanspruch.

Die Pauschalen liegen derzeit zwischen 96 Euro (Single-Haushalt) und 196 Euro (5-Personen-Haushalt) monatlich. Diese Pauschalen sollen halbiert werden und liegen dann nur noch zwischen 48 Euro und 98 Euro monatlich.

Verschärfte Anrechnung von Einkommen

In der geltenden Wohngeldformel wird mit den Parametern „a“, „b“ und „c“ der Einfluss der zentralen Faktoren Miethöhe, Haushaltsgröße und Einkommen auf den Wohngeldanspruch gewichtet und feinjustiert. Der Parameter „c“ bestimmt dabei, wie stark vorhandenes Einkommen leistungsmindernd angerechnet wird und wie steigendes Einkommen den Wohngeldanspruch absenkt.

Die Werte für den Parameter „c“ sollen über alle Haushaltsgrößen und Einkommensgrößen hinweg deutlich – um 58 Prozent – angehoben werden. D.h., je 100 Euro soll zukünftig der Wohngeldanspruch in dem Maße gemindert werden, wie es derzeit je 158 Euro geschieht.

Diese drastisch verschärfte Einkommensanrechnung führt in der Konsequenz zu stark reduzierten Wohngeldzahlungen.

Massiver Rückbau der Leistungsfähigkeit des Wohngeldes droht

In der Summe haben die drei Kürzungen ein erhebliches Ausmaß: Ab 2028, wenn die Einschnitte ihre volle Wirksamkeit entfalten, sollen beim Wohngeld jährlich 2,036 Mrd. Euro gespart werden – jeweils 1,018 Mrd. Euro zu Gunsten des Bundes und der Länder.⁶

⁶ Vgl. RefE, S. 2. Im Jahr 2027 betragen die Kürzungen „nur“ 1,476 Mrd. Euro (jeweils 738 Mio. Euro bei Bund und Ländern), da noch im Jahr 2026 Jahr bewilligte Wohngeldzahlungen nach bisherigem Recht nachwirken.

⁷ Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026

Gut zwei Milliarden weniger entsprechen einer Kürzung von 40 Prozent **der derzeitigen Gesamtausgaben** von Bund und Ländern fürs Wohngeld, die Ende 2025 4,992 Milliarden Euro betragen.⁷

Die Reichweite und die Entlastungswirkung des Wohngeldes für einkommensschwache Haushalte soll somit massiv beschnitten werden. Ein solcher Kahlschlag, bei dem der Leistungsumfang eines Sozialsystems so erheblich reduziert wird, sucht seinesgleichen in der Geschichte.

Die Verlierer*innen: Rentner*innen, Geringverdienende, Familien

„Der Entwurf sieht notwendige Einsparungen vor und soll so zur Haushaltskonsolidierung beitragen“ – schreibt die Bundesregierung.⁸

Da das Wohngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, sind ausnahmslos Haushalte mit geringem Einkommen von den Kürzungen betroffen. Gleichzeitig weigert sich die CDU/CSU in der Bundesregierung, selbst sehr große Vermögen und sehr hohe Einkommen zur Konsolidierung des Haushaltes heranzuziehen.

Das durchschnittliche „Netto-Haushaltseinkommen“ von Haushalten, die Wohngeld beziehen, liegt bei nur 1.404 Euro⁹ – wohlgemerkt: nicht pro Kopf, sondern pro Haushalt! Vereinfacht gesagt beziehen Haushalte, deren Einkommen (knapp) oberhalb des Grundsicherungsniveaus und deutlich unterhalb eines durchschnittlichen Einkommens liegen, Wohngeld.

Die geplanten Kürzungen betreffen alle Haushalte, die derzeit Wohngeld beziehen. Dies waren Ende 2025 1,3 Millionen Haushalte, das sind 3,2 Prozent aller Haushalte in Deutschland.¹⁰

⁸ www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neuordnung-wohngeld-2445796, Abruf vom 11.08.2026

⁹ Statistisches Bundesamt: Durchschnittliches Einkommen und durchschnittlicher Wohngeldanspruch am 31.12.2025

¹⁰ Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch betrug Ende 2025 296 Euro.¹¹ Für alle Wohngeldhaushalte sinkt durch die Kürzungen dieser Wohngeld-Auszahlungsbetrag (siehe auch die Beispielrechnungen hier am Ende).

400.000 Haushalte werden durch die Kürzungen ihren Anspruch auf Wohngeld sogar ganz verlieren.¹² Das ist fast ein Drittel (!) aller Wohngeld-Haushalte.

Welche „leibhaftigen“ Personengruppen sind von den massiven Kürzungen betroffen?

- Die Hälfte (51 Prozent) der Wohngeld-Haushalte sind Haushalte von Renter*innen.¹³
- In 39 Prozent der Wohngeldhaushalte ist der/die Haupteinkommensbezieher*in erwerbstätig.¹⁴ Die Bundesregierung will somit auch massiv bei den in Sonntagsreden oft hofierten „Fleißigen, die den Laden am Laufen halten,“ kürzen.
- In 39 Prozent der Wohngeldhaushalte leben Kinder.¹⁵ Darunter sind rund 130.000 Haushalte von Alleinerziehenden.¹⁶ Insgesamt sind 1,1 Millionen Kinder von den Kürzungen betroffen.¹⁷

Familien mit Kindern droht auf Grund der Kürzungen beim Wohngeld noch ein weiterer erheblicher Nachteil – nämlich der Verlust des Kinderzuschlags (KiZ)¹⁸. Der Zusammenhang ist folgender: Anspruchsvoraussetzung für den KiZ ist, dass „Hilfebedürftigkeit“ im Sinne der Grundsicherung überwunden wird, d.h. das eigene Einkommen muss

zusammen mit dem KiZ und dem Wohngeld über dem Grundsicherungsniveau liegen.

Sinkt der Wohngeldanspruch oder entfällt ganz, dann kann diese Hürde ggf. nicht mehr übersprungen werden.¹⁹

Derzeit leistet das Wohngeld einen relevanten Beitrag zur Armutsvermeidung. Das Wohngeld verhindert, dass rund 357.000 Menschen zusätzlich unter die Armutsschwelle fallen. Ohne Wohngeld stieg die Armutsquote in Deutschland von 16,1 auf 16,6 Prozent.²⁰

Erzwungene Wechsel in die Grundsicherung

Entfällt der Anspruch auf Wohngeld aufgrund der geplanten Kürzungen ganz, kann ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen. Bei solchen erzwungenen Zuständigkeitswechseln – hier von den kommunalen Wohngeldstellen hin zu den Jobcenter und Sozialämtern – besteht aber immer die Gefahr, dass Leistungsberechtigte im Behördendschungel ganz verloren gehen. Zudem sind die Regelungen der Grundsicherungssysteme strenger und ungünstiger als beim Wohngeld und die verfügbaren Einkommen niedriger. Hinzu kommt: Erzwungene, massenhafte Wechsel zwischen den Leistungssystemen schaffen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in erheblichen Umfang. Laut Referentenentwurf müssen aufgrund der Kürzungen 163.000 Haushalte vom Wohngeld in die Grundsicherungssysteme wechseln.

¹¹ Ebenda

¹² So Bauministerin Verena Hubertz gegenüber der Rheinischen Post, zitiert nach „Die Zeit“ vom 19.6.2026

¹³ Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026

¹⁴ Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamtes: Wohngeldhaushalte nach sozialer Stellung (...) am 31.12.2025

¹⁵ Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 339 vom 25. September 2026

¹⁶ Vgl. Bundesregierung: Wohngeld- und Mietenbericht 2024, Oktober 2025

¹⁷ Eigene Berechnungen nach Daten des Statistischen Bundesamtes: Wohngeldhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren nach Bundesländern insgesamt am 31.12.2025

¹⁸ Der KiZ (nach § 6a BKGG) wird zusätzlich zum Kindergeld an einkommensschwache Haushalte gezahlt und beträgt maximal 297 Euro pro Kind und Monat.

¹⁹ Im RefE ist nicht ausgewiesen, wie viele Familien davon betroffen sind. Allerdings werden die Minderausgaben beim KiZ aufgrund des geschilderten Effekts mit 65 Mio. Euro/Jahr beziffert. RefE, S. 72

²⁰ Vgl. Der Paritätische: Wohngeld unter Kürzungsdruck, Kurzexpertise Juli 2026, S. 11

Beispielrechnungen (Angaben in Euro)

Rentnerin mit Durchschnittsrente	
Brutto-Rente	1.090
Netto-Rente	995
Miete	400
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	237
nach Regierungsplänen	168
Differenz absolut	-69
in Prozent	-29

Arbeitnehmer*in in Teilzeit, allein-stehend, 25-h-Woche, Mindestlohn	
Bruttolohn	1.582
Nettolohn	1.264
Miete	400
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	211
nach Regierungsplänen	140
Differenz absolut	-71
in Prozent	-34

Alleinerziehende, 1 Kind (10 J.), 28-h-Woche, Mindestlohn)	
Bruttolohn	1.771
Nettolohn	1.417
Miete	550
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	370
nach Regierungsplänen	283
Differenz absolut	-87
in Prozent	-24

Paar, 2 Kinder (8 + 12 J.), 2 Verdienste je 28-h-Woche, Mindestlohn	
Bruttolöhne insg.	3.542
Nettolöhne insg.	2.736
Miete	800
Wohngeld 2027	
nach geltendem Recht	460
nach Regierungsplänen	318
Differenz absolut	-142
in Prozent	-31

Erläuterungen zu den Beispielrechnungen:

Es wurden ausgehend von der Wohngeldformel (§ 19 WoGG) je Beispielhaushalt zwei Simulationsrechnungen vorgenommen:

- Wohngeldanspruch nach geltendem Recht und somit einschließlich der gesetzlich vorgegebenen Dynamisierung der Werte zum 1.1.2027 (nach § 43 WoGG),
- Wohngeldanspruch nach den Kürzungsplänen der Bundesregierung, d.h. ohne Dynamisierung, mit halbierten Heizkostenpauschale und stark erhöhtem Parameter „c“ in der Wohngeldformel.

Es wurde mit dem ab dem 1.1.2027 geltenden Mindestlohn in Höhe von 14,60 Euro/Std. gerechnet; Steuer- und SV-Abzug nach Status quo (2026).

Die angenommenen Mieten sind Bruttokaltmieten. Bei den Rechnungen wurde ein mittleres Mietniveau (Mietstufe IV) zugrunde gelegt.